

(2) Die Rechnung ist mit dem deutlichen Abdrucke des Dienststempels der Gemeindebehörde zu versehen.

(3) In der Zuwachsliste sind die hinzutretenden Steuerpflichtigen in der Regel in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

(4) In der Wegfallsliste sind die Einträge in nachbemerakter Reihenfolge zu bewirken:

1. die Einträge auf Grund des vorjährigen Restverzeichnisses,
2. = = = = = Einkommen- und Ergänzungssteuerkatasters,
3. = = = = = der Zuwachsliste und
4. unter „Hierüber“ die Erstattungen.

(5) In den Anmerkungs-spalten der Zuwachs- und Wegfallslisten sind in den nachstehenden Fällen folgende in den Mustereinträgen bereits angewendete abgekürzte Angaben nachgelassen:

„Berfsg.“	für	„erhöht zufolge eingelegter Berufung“	
„§ 47 d. G.“	=	„Nachschätzung“ oder „beitragspflichtig geworden“	
„§ 47 a d. G. (v. Kl. . . . auf Kl. . . .)“	=	„Nachschätzung von Kl. . . . auf Kl. . . . auf Grund von § 47 a des Gesetzes“	
„§ 77 d. G. (v. Kl. . . . auf Kl. . . .)“	=	„Nachzahlung auf laufendes Jahr; erhöht von Kl. . . . auf Kl. . . .“	
„§ 77 d. G.“	=	„Nachzahlung auf frühere Jahre“	
„§ 88 d. A. B.“	=	„von weiterer Verfolgung ist abgesehen worden“	
„§ 93 Abs. 2 Z. 1 d. A. B.“	=	„Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung“	
„§ 93 Abs. 2 Z. 2 d. A. B.“	=	„Konkurs; Anmeldung des Rückstandes ohne Erfolg geblieben“	
„Rückst.“	=	„hat den . . . terminlichen Betrag unbezahlt gelassen“	
„E. d. B. St. G.“	für	„Entscheidung der Bezirkssteuereinnahme	} auf eingewendete Reklamation (oder anderweite Reklamation oder Anfechtungsklage oder Berufung)“
„E. d. G. B.“	=	= Gemeindebehörde	
„E. d. E. K.“	=	= Einschätzungskommission	
„E. d. R. K.“	=	= Reklamationskommission	
„U. d. D. B. G.“	=	„Urteil des Oberverwaltungsgerichts	
„E. d. F. M.“	=	„Entscheidung des Finanzministeriums“	